



Versicherungsmakler Ges.m.b.H.  
KLOSTERNEUBURG, GRAZ, LINZ, SALZBURG, INNSBRUCK/RUM

Firmen-Rechtsschutz für  
metallbe- und verarbeitende Betriebe

# **Rahmenvereinbarung Rechtsschutz für metallbe- und verarbeitende Betriebe**

Abgeschlossen zwischen

**VMK Versicherungsmakler Ges.m.b.H.  
Tauchnergasse 4/A-EG4  
3400 Klosterneuburg**

und dem Versicherungsunternehmen

**Zürich Versicherungs-AG  
Schwarzenbergplatz 15  
1010 Wien**

## **1. Allgemeines**

### ***Laufzeit der Rahmenvereinbarung***

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die oben angeführten Vertragspartner in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge in der Sparte Rechtsschutz Kundensegment „Firma/Flexline“, für metallbe. Und verarbeitende Betriebe, welche ab diesem Tag bei der Zürich Versicherungs-AG unter Hinweis der Rahmenvereinbarung >>VMM1<< abgeschlossen werden. Dieser Rahmenvereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen der VMK für diesen Bereich

Diese Rahmenvereinbarung ist von beiden Seiten jeweils zum 01.01. mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 01.01.2016 ausgeübt werden.

### ***Vertragsdauer***

Die Verträge werden grundsätzlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

### ***Hauptfälligkeit/Stichtag***

Die Skadenz der über diese Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge stellt den 01.01. dar

### ***Steuer***

Sämtliche Prämien in diesem Rahmenvertrag verstehen sich inklusive der Versicherungssteuer von derzeit 11%.

### ***Annahmerichtlinien***

Es gelten die Annahmerichtlinien des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.

### ***Beantragung***

Die Beantragung der Rechtsschutzversicherung erfolgt über zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Anträgen.

Innsbruck am

---

VMK

---

Zürich Versicherungs AG

## 2. Versicherungsumfang:

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012)  
Besondere Bedingungen  
Allgemeine Zurich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2012)  
sowie die Polizze

Versicherungssumme:

Firmen-Rechtsschutz	EUR 132.000,00
Spezial-Straf-Rechtsschutz	EUR 300.000,00

Örtlicher Geltungsbereich:

Europa gemäß BB 114-7

Auswahl des Rechtsvertreters,

Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB, ohne Selbstbeteiligung (ausgenommen besondere Deckungsbausteine). Es werden maximal die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes ersetzt.

## 3. Firmen-Rechtsschutz

### 3.1. Grunddeckung:

Deckungsbausteine:

Für den Betrieb (Firmen-Rechtsschutz):

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich  
Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten.
- **Straf-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich  
Mitversicherte gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit den Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Beratungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich  
durch einen Partner-Rechtsanwalt bis maximal EUR 75,00 je Beratung und Monat
- **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz** ausgenommen allen Rechtsschutzverträgen der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft.
- Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-2)
- Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung (BB 202-4)

Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Straf-Rechtsschutz** für des Betriebsbereich
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich

Privat-Bereich für den namentlich angeführten Betriebs-, Firmeninhaber, Geschäftsführer

Versicherte Personen:

Versichert sind der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbst erhaltungsfähig und ledig sind.

Grunddeckung

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

- **Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz** für den Privatbereich
- **Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz** für den Berufsbereich
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für den Berufsbereich
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich
- **Beratungs-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich
- **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz** für den Privatbereich, mitversichert gelten:
  - drei Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit pro Versicherungsjahr mit einer Streitwertobergrenze von EUR 2.500,00
  - **Versicherungsvertragsstreitigkeiten** für den Privatbereich, mitversichert gilt: Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken) und im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen der versicherten Personen, ausgenommen Streitigkeiten aus allen eigenen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.
- Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch **Mediation** bis EUR 2.500,00 pro Versicherungsjahr  
Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten;
- Kosten der **Diversio**, bis jeweils EUR 2.500,00 je Versicherungsjahr
- Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-2)
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich (BB RS 202-4)

Ausschluss selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **3.2. Zusatzdeckungen für den Betrieb (Optional zur Grunddeckung)**

### **3.2.1. Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete für den Betriebsbereich**

- **Für den Standort**  
Versichert ist der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter (exkl. Vermieterrisiko) der anzugebenden Risikoadresse  
Basis der Berechnung: Jahresbruttomiete bzw. Nutzfläche in m<sup>2</sup>

### **3.2.2. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz**

Mögliche Streitwerte siehe Prämienaufstellung

- **Allgemeiner Vertragsrechtsschutz** für den Betriebsbereich im Rahmen der vereinbarten Streitwertobergrenzen und Streitwertuntergrenzen.  
Im AVRS ist bei speziellen Betriebsarten ein Selbstbehalt enthalten.
- **Insolvenz-Rechtsschutz**  
Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes
- **Inkassostreitigkeiten**  
Außergerichtliche nicht bestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gelten ausschließlich über INKO Inkasso Ges.m.b.H. mitversichert (siehe Wording).

### **3.2.3. Verkehrsbereich:**

Versichert sind sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen und von ihm geleasteten mehr- und einspurigen Kraftfahrzeuge und Anhänger, welche auf der Polizze angeführt sind.

Deckungsbausteine (Risiken):

Versicherungsschutz besteht für Fahrzeug-Rechtsschutz und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 ARB.

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 17.2.1. ARB, mitversichert ist  
Die Versicherung erstreckt sich im Sinne von Art. 17, Pkt. 2.1.2 ARB auch auf die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von **Schadenersatzansprüchen** hinsichtlich des **geschäftlich beförderten Gutes**.
- **Straf-Rechtsschutz** gemäß Art 17. 2.2. mitversichert gilt:
- **Führerschein-Rechtsschutz** gemäß Art. 17.2.3.
- **Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz** gemäß Art. 17.2.4. mitversicherte gelten:  
Versicherungsvertragsstreitigkeiten  
Im Rahmen der Versicherungssumme gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für die versicherten Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft mitversichert.

### 3.2.4. **Spezialstrafrechtsschutz-Versicherung**

Versicherungssumme:  
EUR 300.000,00

Versicherter Personenkreis

Variante nur Geschäftsführer :

Versichert ist die in der Polizza bezeichnete versicherte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer/Firmeninhaber.

Variante Geschäftsführer und sämtliche Mitarbeiter

Versichert ist die in der Polizza bezeichnete versicherte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,
- Verwaltungsstrafrechts und
- Disziplinar und Standesrechtes.

Mitversicherung von reinen Vorsatztaten

Gemäß den Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2012), besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (Rückzahlungsverpflichtung).

Erweiterter Leistungsumfang (Auszug aus SRB)

- Europadeckung
- Wiederaufnahmeverfahren
- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Verfahrenskosten
- Rechtsanwaltskosten (generelle freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)
- Reisekosten des Rechtsanwaltes
- Reisekosten der versicherten Person
- Sachverständigenkosten (freie Sachverständigenwahl)
- Übersetzungskosten
- Kosten des Privatbeteiligten
- Strafkautions
- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung (Voraussetzung: Unternehmen ist Versicherungsnehmer und alle Mitarbeiter sind mitversichert)

### **3.2.5. Privater Verkehrsbereich (Optional):**

Versichert sind sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers und der im Privatbereich versicherten Personen stehenden, von diesen gehaltenen, auf diese zugelassenen und von diesen geleasteten mehr- und einspurigen Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne gewerbliche Nutzung.

Deckungsbausteine (Risiken):

Versicherungsschutz besteht für Fahrzeug-Rechtsschutz und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 ARB.

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** gemäß Art. 17.2.1. ARB, mitversichert ist  
Die Versicherung erstreckt sich im Sinne von Art. 17, Pkt. 2.1.2 ARB auch auf die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von **Schadenersatzansprüchen** hinsichtlich des **geschäftlich beförderten Gutes**.
- **Straf-Rechtsschutz** gemäß Art 17. 2.2. mitversichert gilt:
- **Führerschein-Rechtsschutz** gemäß Art. 17.2.3.
- **Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz** gemäß Art. 17.2.4. mitversicherte gelten:  
Versicherungsvertragsstreitigkeiten  
Im Rahmen der Versicherungssumme gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für die versicherten Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft mitversichert.

### **3.2.6. Privater Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete Zusatz (Optional)**

Variante alle Wohneinheiten in Österreich

Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete (exklusive Vermieter-Risiko):

Versichert ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin als Eigentümer oder Mieter aller ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.

Variante Vermieterisiko für eine Wohneinheit (kann nur zusammen mit einer der vorangeführten Varianten kombiniert werden):

Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete - Vermieterisiko:

Versichert ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin als Eigentümer und/oder Vermieter einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit.

Adressangabe notwendig

## Wording und Klauseln:

### Vordeckung – Wartezeit

Versicherungswechsel unter Anwendung der jeweils gültigen Annahmerichtlinien:

1. Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:
  - Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz.
  - Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf der Nachdeckungsfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens der Zurich besteht.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch der Zürich zu melden.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.
3. Der Versicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartefrist jener Deckungsbausteine, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren. Unter denselben Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der zeitlichen Risikoausschlüsse.

### Europadeckung gemäß Besonderer Bedingung 114-7

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart. Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-2) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).

### Steuer-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-2

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?  
Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung
  - 1.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) besteht;
  - 1.2 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24 ARB) besteht;
  - 1.3 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den privaten Lebensbereich (vgl. Art. 5 ARB);
  - 1.4 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den Berufsbereich (vgl. Art. 5 ARB);
  - 1.5 der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb. Der Betriebsinhaber und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) vgl. Art. 5 ARB haben darüber hinaus Versicherungsschutz gem. Pkt. 1.3 und Pkt. 1.4 als unselbständig Erwerbstätige und im privaten Lebensbereich. Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

## 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.1.9 ARB

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

2.1.1 Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);

2.1.2 Verwaltungsgerichtshof

2.1.2.1 wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz);

2.1.2.2 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisbeschwerde gem. Art. 132 Bundesverfassungsgesetz)

2.2 die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) - in der Eigenschaft gemäß Pkt. 1.1 nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 17.2.2 ARB - in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 19.2.2 ARB

## 3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Art. 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt.

2.1 (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde); der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 2.2 gelten die Regelungen des

Art. 2.3 der ARB.

## 4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

4.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

4.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die

4.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

4.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

## 5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

## Daten-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-3

### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. Privatbereich der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze, vgl. Art. 5 ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2 im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

### 2. Was ist versichert?

2.1 Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2.2 Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

### 3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;  
3.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

#### 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3, Absatz 2 ARB sinngemäß.

#### 5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### Ausfallsversicherung, Besondere Bedingung RS 202-4

#### 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;

1.3 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 ARB der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den

1.3.1 Privatbereich (Art. 19.1.1 ARB);

1.3.2 Berufsbereich (Art. 19.1.2 ARB);

1.4 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19.1.3 ARB (Betriebsbereich) der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.

#### 2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Art. 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz- Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1, die

- im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Versäumungsurteilen;
- dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers

2.4 Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50 %.

#### 3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1 und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

4.1 Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren -auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten.

4.2 Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1 auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die

4.2.1 in Österreich eintreten;

4.2.2 im Geltungsbereich des Pkt. 4.1, jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

Inkassostreitigkeiten im Firmenbereich (Voraussetzung: AVRS für den Betriebsbereich) :

Als Kunde der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft steht Ihnen ergänzend zur Rechtsschutz-Leistung des gewählten Produktes zusätzlich das Service für Inkasso Dienstleistungen über die INKO Inkasso Ges.m.b.H. zur Verfügung. Dieses Service ist für Sie kostenfrei. **Damit gilt der gesamte außergerichtliche Bereich bei Inkassostreitigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!**

Welche Leistung erbringt INKO für Sie? - Ihr Forderungsmanagement in guten Händen: Außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen. Im ersten Bearbeitungszeitraum finden mehrmals monatlich Betreuungsschritte statt, wobei alle Möglichkeiten zur raschen Einbringung individuell ausgeschöpft werden. Erledigung der notwendigen Recherchen ohne Zusatzkosten. Koordination aller notwendigen Schritte vor Erhebung einer Klage.

1.INKO betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich.

Die Einzelforderung übersteigt den Wert von EUR 20,00. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Police eingetreten sein.

2.Führt die außergerichtliche Betreuung durch INKO nicht zur Befriedigung des Versicherungsnehmers koordiniert INKO die notwendigen Schritte mit der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft, um im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes nach Überprüfung der Deckungsvoraussetzungen die Forderung gerichtlich einbringlich zu machen.

3.Die Zusatzleistung gemäß Punkt 1. unterliegt nicht den Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012). Voraussetzung für die Zusatzleistung ist ein aufrechtes Versicherungsvertragsverhältnis (Rechtsschutz-Versicherung) ohne Prämienrückstand.

Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen?

Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer unmittelbar an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).

## **4. Annahmerichtlinien** (Auszug aus den aktuellen AnnahmeRL des Versicherers)

### **4.1. Schadenverlauf**

Im Firmenbereich werden für die Annahmeentscheidung folgende Daten benötigt:

- War das Unternehmen bisher schon versichert? Angaben zum Vorversicherer
- Ist der Vertrag frei? Gründe dafür (Ablauf, Kündigung)  
Im Falle von gekündigten Risiken werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Makler gesucht.
- Schadenverlauf? Vorlage eines aussagekräftigen Schadenverlaufes der letzten 2 Jahre und des laufenden Jahres.  
Für Risiken, welche im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren ein Verhältnis zwischen der Zurich-Prämie und Schadenaufwand von mehr als 60% aufweisen, werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Makler gesucht.

Bei einem Schadensatz (Verhältnis von Prämie zu Schadenaufwand) des Vorversicherers von mehr als 60% im Verhältnis zur Zurich-Prämie muss das Risiko bei Versicherer vor Beantragung angefragt werden.